

## Unterrichtung

Hannover, den 04.06.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013

#### Bearbeitung von Schadensersatzansprüchen bei der Landespolizei

Beschluss des Landtages vom 17.09.2015 - Drs. 17/4192 Nr. 9  
Antwort der Landesregierung vom 26.11.2015 - Drs. 17/4693  
Beschluss des Landtages vom 27.10.2016 - Drs. 17/6665 II Nr. 5 d  
Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 - Drs. 18/437 II Nr. 3 c  
Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 - Drs. 18/1950 II Nr. 3 a - nachfolgend abgedruckt:

Der Landtag bestätigt die bestehende Frist und erwartet den Bericht der Landesregierung bis zum 30.06.2019.

Antwort der Landesregierung vom 29.05.2019

#### 1. Evaluation des kennzahlengestützten Berichtswesens

Mit Erlass vom 11.11.2015 wurde mit Wirkung vom 01.01.2016 für den Bereich der Polizei probe-  
weise ein einheitliches, kennzahlengestütztes Berichtswesen eingeführt.

Ziel der Einführung dieser Kennzahlen war es, dass die Polizeibehörden und die Polizeiakademie  
Niedersachsen in die Lage versetzt werden, ihre Prozessabläufe aufgrund der bekanntgegebenen  
Kennzahlen selbst untereinander vergleichen sowie auf Effektivität überprüfen zu können mit der  
Vorgabe, die eigenen Prozessabläufe eigenverantwortlich zu hinterfragen, um Optimierungspro-  
zesse in Gang zu setzen. Um den Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen eine  
entsprechende valide Erfassung zu ermöglichen, wurde als Berichtszeitpunkt jeweils der 1. März  
für die Kennzahlen des Vorjahres (Kalenderjahr) bestimmt.

Bei den eingeführten Kennzahlen handelt es sich um

- Fallzahlen der Personenschäden mit Beteiligung Dritter im Verhältnis zu der Zahl der beschäf-  
tigten Personen der Behörde (Kennziffernbereich 1),
- Fallzahlen sowie Erledigungs- und Erfolgsquote bei Personenschäden mit Beteiligung Dritter  
pro Kalenderjahr (Kennziffernbereich 2),
- Summe der im Haushaltsjahr vereinnahmten Schadensersatzforderungen der Behörde aus al-  
len Schadensbereichen nach Haushaltsstelle 0320 - 11946 (Kennziffer 3) und
- Gegenüberstellung der gesamten tatsächlich vereinnahmten Schadensersatzforderungen aus  
allen Schadensbereichen im Kalenderjahr zur Größe ihres Personalkörpers (Kennziffernbereich 4).

Die erhobenen Kennzahlen zeigen, dass in einigen Bereichen die Einnahmen der Polizeibehörden  
und der Polizeiakademie Niedersachsen in den Jahren 2016 - 2018 gegenüber dem früheren Zeit-  
raum gesteigert werden konnten.

Bei der Anzahl der durch Dritte geschädigten Personen in den jeweiligen Behörden im Dreijahres-  
vergleich sind zum Teil erhebliche Schwankungen erkennbar. Dies zeigt, dass die Anzahl der Ver-  
letzungsfälle nicht absehbar ist, sondern insbesondere vom Einsatzgeschehen, wie z. B. 2017 dem  
G20-Gipfel, abhängt. Ebenfalls ist zu beachten, dass die Meldung der Unfallereignisse nicht zwin-  
gend zeitnah, sondern teilweise erst im Folgejahr erfolgt. Weiterhin führt nicht jede Verletzung zu  
einem Schadensersatzanspruch des Landes. So gibt es Fälle, in denen Polizeivollzugsbeamtinnen

und Polizeivollzugsbeamte schmerzhaft Prellungen erleiden, aber weder arbeitsunfähig werden noch eine ärztliche Behandlung benötigen.

Die Anzahl der Schadensersatzansprüche gegen Dritte, die aus Privatunfällen resultieren, ist insgesamt sehr niedrig. Nach hiesiger Auffassung lässt sich aus der Höhe dieser Zahlen nicht auf eine niedrigere Meldequote schließen, insbesondere weil die Behörden seit der Prüfungsmitteilung durch den LRH zu diesem Thema weiter sensibilisiert wurden und die Zusammenarbeit innerhalb der Behörden verbessert werden konnte (siehe Nummer 3.). Um diese Zahlen der Privatunfälle weiter bewerten zu können, fehlt es an einem Vergleich etwa mit anderen Ressorts. Auch kann aufgrund der insgesamt geringen Werte weder auf eine unterschiedliche und in einzelnen Behörden zu geringe Bearbeitungsintensität noch auf eine beträchtliche Anzahl nicht bekannt gewordener Fälle geschlossen werden. Vielmehr besteht die Möglichkeit, dass es in den o. g. Zeiträumen insgesamt zu weniger Unfällen im privaten Bereich gekommen ist.

Hinsichtlich der Anzahl der abgeschlossenen Vorgänge in einem Jahr lässt sich den erhobenen Kennzahlen nicht entnehmen, wie umfangreich das jeweilige Verfahren war. Somit können Abweichungen zwischen den einzelnen Kalenderjahren auch in den jeweiligen Behörden schlicht fallbedingt sein. Bei Vorgängen, bei denen eine langwierige Heilbehandlung oder Dienstunfähigkeit vorliegt oder langjährige Vollstreckungsversuche oder Ratenzahlungen vorliegen, ist die Bearbeitungsdauer bis zum Abschluss entsprechend höher.

Sowohl bei der Anzahl der abgeschlossenen Fälle, bei denen dem Grunde nach ein Anspruch entstanden ist, im Verhältnis zu den Fällen, bei denen die Forderung zu 100 % realisiert werden konnte, als auch bei den tatsächlich vereinnahmten Schadensersatzforderungen zeigen sich Unterschiede zwischen den einzelnen Behörden. Diese sind auf verschiedene Faktoren wie beispielsweise die Verfügbarkeit und die Solvenz sowie die Zahlungsbereitschaft des jeweiligen Schuldners zurückzuführen.

Bei der Kennziffer 3 sowie dem Kennziffernbereich 4 ist zu beachten, dass diese, aufgrund der Erhebung aus dem Haushaltsprogramm „Infor“, die Einnahmesituation aus allen Schadensbereichen im Haushalt darstellen. Diese Einnahmen umfassen nicht nur Forderungen aus Körperverletzungen, sondern auch andere Schadensersatzforderungen wie z. B. Sachschäden aus Verkehrsunfällen. Dargestellt werden dabei das Anordnungssoll und die jeweiligen Einnahmen aus dem betrachteten Haushaltsjahr. Dabei entsprechen sich diese häufig nicht bezüglich des Entstehungsjahres. Insbesondere bei Körperverletzungen aus Widerstandshandlungen begleicht der Schuldner die Forderung häufig in Raten über mehrere Jahre. Durch Gerichtsverfahren können die Entstehung des Anspruchs (z. B. Juni 2018), die entsprechende Erfassung (zum Soll gestellt in 2018) und die dann möglicherweise folgende Einnahme (2019) auseinanderfallen.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Zwischenberichtes wurden die Behörden um Stellungnahme hinsichtlich der erhobenen Kennzahlen gebeten. Aus den vorliegenden Mitteilungen geht hervor, dass es fraglich ist, ob die beschriebenen Prozessoptimierungen in finanzieller Hinsicht im Schadensrecht überhaupt messbar sind, da die Höhe der Einnahmen von unterschiedlichen Faktoren abhängig ist, die weitestgehend nicht steuerbar sind. So sind der Eintritt, die Zahl und die Art der Schadensereignisse und deren Größenordnung sowie die Bonität und Zahlungsmoral der Schädiger naturgemäß nicht beeinflussbar und daher nicht planbar. Es handelt sich um Lebenssachverhalte, die durch äußere Einflüsse bestimmt sind. Bedingt dadurch unterliegt die Höhe der Einnahmen unbeeinflussbaren und z. T. extremen Schwankungen, denn gerade die Höhe der eingetretenen Schäden, die Schadenshäufigkeit sowie die Ausfallquoten der Zahlungen bei nicht zahlungsfähigen oder -willigen Schädigern sind variabel und fremdbestimmt. Höhere Einnahmen wären vor allem dann zu erwarten, wenn mindestens einer dieser Werte sich erhöhte bzw. verringern würde (Ausfallquote).

Ebenfalls ist zu beachten, dass bei den vorliegenden Kennzahlen aufgrund der Verzögerung zwischen Entstehung der Forderung (Schadensereignis) und endgültigem Abschluss (z. B. letzte Zahlung bei Ratenzahlung) mehrere Jahre liegen können, sodass in der Statistik der Vorgang (Schaden entstanden) einmal im Kalenderjahr 2016 erfasst wird, während der Abschluss des Vorganges erst für das Kalenderjahr 2017 oder später erfolgen kann.

Die Einnahmen aus Schadensersatzleistungen können durch Schadensfälle mit hohen Ersatzleistungen, die zügig beglichen werden, wie z. B. Versicherungen im Zusammenhang mit schweren Kfz-Unfällen, in einem Haushaltsjahr signifikant nach oben gehen. Umgekehrt ist bei Schadensereignissen, bei denen der Schädiger nicht ermittelt werden konnte (z. B. Verletzungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bei Einsätzen wie dem G20-Gipfel) eine Schadensregulierung nahezu unmöglich. Dabei spielt insbesondere die Art und Schwere der Schadensereignisse eine Rolle. Des Weiteren ist die Einsatzsituation in den einzelnen Polizeibehörden zu berücksichtigen (häufige Großeinsätze z. B. durch regelmäßige Fußballspiele oder Versammlungslagen mit erheblichen Ausschreitungen). Darüber hinaus ereignen sich nicht in jeder Polizeibehörde gleich viele und von der Art und Schwere vergleichbare Schadensereignisse in denselben Zeiträumen.

Diese Unterschiede sind keinesfalls einer „besseren“ oder „schlechteren“ Bearbeitung oder einer unterschiedlichen Bearbeitungsintensität in den einzelnen Polizeibehörden geschuldet, sondern vielmehr dem Umstand, dass es in den Polizeibehörden Jahre mit schweren und/oder vielen Schadensereignissen gibt, in denen vergleichsweise hohe Einnahmen erzielt werden, und Jahre, in denen sich glücklicherweise wenige Unfälle ereignen und wenige Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte verletzt werden. Auch kann aufgrund geringer Werte nicht auf eine beträchtliche Anzahl nicht bekannt gewordener Fälle geschlossen werden. Die Gründe dafür können vielmehr sehr vielfältig sein.

## 2. Maßnahmen zur Prozessoptimierung:

Aufgrund der Prüfungsmitteilung durch den LRH wurden im Rahmen verschiedener Dienstbesprechungen die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen dazu angewiesen, ihre Beschäftigten hinsichtlich der Meldepflicht der durch Dritte verursachten Unfälle, auch im privaten Bereich und von Angehörigen, zu sensibilisieren und auf die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu § 52 des Niedersächsischen Beamtengesetzes zur Bearbeitung von Krankmeldungen zu achten. Hierbei wurden auch die Personaldezernate auf die erforderliche enge Zusammenarbeit mit den für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zuständigen Dezernaten hingewiesen. Es stellte sich heraus, dass die meisten Polizeibehörden ihre Beschäftigten bereits in der Vergangenheit auf die bestehenden Meldepflichten hingewiesen haben und dies auch fortlaufend wiederholen. Dies erfolgt zum einen durch behördeninterne Verfügungen, die den Beschäftigten bei Einstellungen in den Landesdienst, bei Dienstantritt in der Behörde und in der jährlichen Belehrungsmappe bekanntgegeben werden, und zum anderen durch entsprechende Hinweise im Intranet oder der Homepage, den behördeninternen PD-Nachrichten bzw. PD-Foren oder im Rahmen von Informationsveranstaltungen zum Schadensrecht für Beschäftigte. Sowohl die Polizeiakademie Niedersachsen als auch die Polizeibehörden haben überdies die Prüfung des LRH 2015 zum Anlass genommen, die Beschäftigten nochmals auf ihre Meldepflichten im Zusammenhang mit Arbeits- und Dienstunfällen und Privatunfällen, auch ihrer beihilfeberechtigten Angehörigen, hinzuweisen.

Um weitere Ansätze zur Verbesserung der Erarbeitung dieser Schadensfälle zu generieren, wurde 2017 eine Befragung der Behörden durchgeführt. Diese hat bestätigt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden durch „Infobroschüren“, Veröffentlichungen im Polizeii intranet und Infoveranstaltungen auf die Meldepflicht und die weiteren Hintergründe hingewiesen werden.

## 3. Fazit zur Erforderlichkeit des kennzahlengestützten Berichtswesens

Neben der probeweisen Einführung eines kennzahlengestützten Berichtswesens wurden weitere Ansätze verfolgt, um die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu beschleunigen und die Einnahmen entsprechend zu steigern. Kennzahlen beziehen sich jedoch auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden.

Solange alle Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden, ist ein Optimierungspotenzial hinsichtlich der Höhe der Einnahmen auf dem Schadensersatztitel durch ein Kennzahlensystem nicht erkennbar. Eine Weiterführung des kennzahlengestützten Berichtswesens über das Jahr 2021 hinaus scheint deshalb aus den in den vorherigen Abschnitten genannten Gründen nicht zielführend.